

Satzung des Tagesmüttervereins Rendsburg-Eckernförde e. V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tagesmütterverein Rendsburg-Eckernförde e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Lindau und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Zweckverwirklichung

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Unterstützung der Kindertagespflegepersonen bei der Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und bei der Umsetzung des Förderungsauftrages,
 - b) Einsetzen für das Kindeswohl in allen Formen der Kindertagespflege,
 - c) Unterstützung von Eltern und alleinerziehenden Müttern/Vätern bei Fragen der Betreuung ihrer Kinder,
 - d) Interessenvertretung der Kindertagespflegepersonen gegenüber den Jugendhilfeträgern, den verschiedenen Behörden und der Politik,
 - e) Vernetzung der Kindertagespflegepersonen untereinander,
 - f) Regelmäßige Treffen mit Informationen für Kindertagespflegepersonen,
 - g) Organisation von Fort- und Weiterbildungen für Kindertagespflegepersonen,
 - h) Unterstützung einer Anerkennung der Kindertagespflegepersonen als eigenständiges Berufsbild und dessen gesetzlicher, sozialer und wirtschaftlicher Absicherung.
- (3) Der Verein ist überkonfessionell und unabhängig.

§ 3 Idealverein

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind Kindertagespflegepersonen, die den Verein aufgrund seiner Aufgabenstellung in Anspruch nehmen.
- (2) Als förderndes Mitglied kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person aufgenommen werden, die den Verein mit fester Beitragspflicht unterstützt. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrags, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (4) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der juristischen Person.
 - b) durch Kündigung. Die Kündigung bedarf der Schriftform im Sinne des § 126 BGB. Die Kündigung wird wirksam mit Zugang (§130 Abs.1 BGB) bei einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Ende des Kalendermonats.
 - c) Durch Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat. Gegen den Ausschlussbeschluss hat jedes Mitglied das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Sie entscheidet endgültig.
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Erstbeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Vereinseintritt in Höhe des Jahresbeitrags auf das Vereinskonto zu überweisen. Der Folgebeitrag muss bis zum 15. Januar des laufenden Jahres auf dem Konto des Vereins eingehen. Bei diesen Zahlungsfristen handelt es sich um Termine im Sinne des § 286 (2) BGB. Für schriftliche Mahnungen werden Mahnkosten erhoben. Für die erste Mahnung werden, die dem Verein entstehenden Portokosten berechnet. Ab der zweiten Mahnung werden Mahnkosten in Höhe von 5,00€ berechnet.
- (2) Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft wird der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr nicht zurückerstattet.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat und
- c) die Mitgliederversammlung.

(2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Beirat ist unzulässig.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der 3. Vorsitzenden
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) dem/der Kassenwart/in

Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind ordentliche Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

(2) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

(4) Die Mitglieder des Vorstands können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahrs niederlegen, wenn sie dies mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem/der Vorstandsvorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

§ 8

und Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für ein jedes Geschäftsjahr spätestens bis Ende des dritten Monats des Geschäftsjahres,
- e) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
- f) Erstellung eines Jahresberichts bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres,
- g) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der/die Vorsitzende des Vorstands beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate ein. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der/die Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstands zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Ist in dieser Sitzung außer dem/der Vorsitzenden kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstands zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Besteht erneut Stimmengleichheit, gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist der Schriftführer und bei dessen Verhinderung eine von dem/der Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstands zum ausschließlich persönlichen Gebrauch zuzuleiten.

(5) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich oder per elektronischer Post gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen. Die Einladung muss schriftlich, per Post oder per Mail, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Versammlung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung beantragt. Für die Einladung gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Veranstaltungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:

- a) Beschlüsse über die Annahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
- b) Erteilung von Entlastung,
- c) Verabschieden von Anträgen,
- d) Beschlüsse über Änderungen der Vereinssatzung,
- e) Diskussion über den Haushaltsentwurf,
- f) Beschluss über die Auflösung des Vereins.

(2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist persönlich wahrzunehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Mitglied des Vorstands geleitet.

(3) Die Art und Durchführung der Versammlung legt die Versammlungsleitung fest. Die Abstimmungen müssen schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Veranstaltungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Soll über eine Satzungsänderung abgestimmt werden, so müssen mindestens 20% der Mitglieder anwesend sein. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des

Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Beschlüsse werden im allgemein mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von der Versammlungsleitung bestimmt. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person der Versammlungsleitung und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 13 Der Beirat

(1) Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von zwei Jahren vom Vorstand berufen. Wiederberufung ist mehrfach zulässig. Im Hinblick auf die Abberufungsmodalitäten gilt § 7 Absatz 2-5 der Satzung entsprechend. Dem Beirat können auch Nichtmitglieder angehören.

(2) Der Beirat hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben den Vorstand zu beraten, zu unterstützen und Vorschläge zu machen.

(3) Der Beirat wählt aus seinen Reihen eine/n Vorsitzende/n. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Geschäftsverteilung innerhalb des Beirats, die gegenseitige Vertretung der Beiratsmitglieder und die Art des Zustandekommens seiner Beschlüsse regelt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 14 Kassenprüfer/innen

(1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer/innen für zwei Geschäftsjahre gewählt. Jährlich ist mindestens ein/e neue/r Kassenprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Kassenprüfer/in kann jedes Vereinsmitglied werden, welches nicht bereits im Vorstand aktiv ist oder zu einem anderen kontrollierenden Organ des Vereins gehört.

(2) Die Kassenprüfer/innen kontrollieren die ordentliche Buchführung des Vereins. Sie haben freie Einsicht in die Bücher des Vereins. Sie haben einen Prüfbericht zu erstellen.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zwecks zu erfolgen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des in § 2 genannten Zweckes.

§ 16 Haftung

(1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht insoweit nicht.

(2) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstands. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstands, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 17 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften genannten Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere ein Recht auf

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, Art. 15 DS-GVO,
- b) Berichtigung der Daten, Art. 16 DS-GVO
- c) Löschung der Daten, Art. 17 DS-GVO, z.B. beim Austritt aus dem Verein
- d) Einschränkung der Verarbeitung von Daten, Art. 18 DS-GVO,
- e) Datenübertragbarkeit, Art. 20 DS-GVO,
- f) Widerspruch, Art. 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben oder Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(4) Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden der Organe aus dem Verein.

§ 18 Inkrafttreten: 22.11.2023